

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Deutsch-Lettische Partnerschaft Bordesholm-Kekava e.V." und hat seinen Sitz in 24582 Bordesholm.

Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Seine Aufgabe ist die Pflege der Beziehungen zwischen den Partnergemeinden Kekava und Bordesholm.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Sammlung von Spenden, die ausschließlich Projekten in Kekava zufließen und Entscheidung über Art und Auswahl der Projekte,
- b) Unterstützung der Gemeinde Bordesholm bei der Betreuung von Besuchern aus Kekava und den Organisationen von Besuchen in Kekava,
- c) ideelle Unterstützung der an einem Besuch Kekavas Interessierten sowie
- d) gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Anrufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

...

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung hat dem Verein bis zum 30. September vorzuliegen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den mit Gründen zu versehenen Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu entscheiden hat.

§ 6
Organe des Vereins

- a) Der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7
Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorstandsvorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende
- c) der/die Kassierer/in
- d) der/die Schriftführer/in
- e) mindestens zwei, jedoch höchstens fünf Beisitzer/innen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den/die Vorstandsvorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils allein vertreten.

§ 8
Amtsdauer, Beschlußfassung und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Abweichend hiervon dauert die erste Wahlperiode des Vorstandsvorsitzenden und des Kassierers fünf Jahre.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorstandsvorsitzenden, im Falle der Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende anwesend sind. Der Vorstand faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

2. Der Vorstand

- lenkt die Arbeit des Vereins,
- ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit,
- hält die Verbindung zur Gemeindeverwaltung, -vertretung und dem/der Bürgermeister/in und
- berät und beschließt über die Projekte sowie über die Verwendung der Finanzmittel.

Bei der Beratung der zu finanzierenden Projekte kann er Personen, die über besondere Kenntnisse verfügen, beratend hinzuziehen.

§ 9

Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung.
 - c) Die Wahl eines Rechnungsprüfers für die Dauer von zwei Jahren. Der zweite Rechnungsprüfer ist der Kämmerer der Gemeinde Bordesholm.
 - d) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Vorschlag und Beratung von Projekten in und für Kekava.
2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die Versammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der/die Protokollführer/in wird von der Versammlung gewählt.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor dem Tagungstermin bei der/dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von weiteren Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung vom Vorstand durch diesen einberufen werden. Für die Versammlung gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 entsprechend.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 10

Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 11

Wahlen

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom/von der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung anzusetzen, wenn ein Mitglied es verlangt.

§ 12

Mitgliederbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 13
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Erscheinen zu dieser Versammlung nicht 2/3 der Mitglieder, wird nach 4 Wochen in einer weiteren Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes gehen die Befugnisse und das Vermögen an die Gemeinde Bordesholm. Die Mittel müssen sozialen und gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28.10.94 errichtet und tritt am heutigen Tage in Kraft.

Bordesholm, den 28. Oktober 1994

Claus Schneider

Claus Schneider, 24582 Bordesholm,
Eiderkamp 9

Magne

Peter-Lutz Wagner, 24582 Bordesholm,
Haidbergstraße 25

Arno Belasus

Arno Belasus, Ahrenviöler Weg 3,
25885 Immenstedt

Ernst-Georg Gerstenfeldt

Ernst-Georg Gerstenfeldt, 24582 Bordesholm,
Birkenweg 21

Henning Zern

Henning Zern, Holstenstraße 36,
24582 Bordesholm

Bärbel Volkers

Bärbel Volkers, 24582 Bordesholm,
Haidkuhle 14

Eva Maria Humpert

Eva-Maria Humpert, 24582 Bordesholm,
Am Knick 9

Werner Schmidt

Werner Schmidt, 24582 Bordesholm,
Holstenstraße 12

**1. Änderung der Satzung
des Vereins „Deutsch-Lettische Partnerschaft Bordesholm-Kekava e.V.“
vom 28.10.1994**

Artikel 1:

§ 2 - Zweck des Vereins - erhält folgende Fassung:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seine Aufgabe ist die Pflege der Beziehungen zwischen den Partnergemeinden Kekava und Bordesholm durch **Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) **Förderung und Organisation von Jugendaustauschmaßnahmen, Kulturaustausch, Ausstellungen in Bordesholm und Kekava unter Darstellung der jeweiligen historischen und aktuellen Lebensbedingungen sowie aller sonstigen Kontakte zur Förderung des gegenseitigen Verstehens und der gegenseitigen Anerkennung,**
- b) Sammlung von Spenden, die ausschließlich Projekten in Kekava zufließen und Entscheidung über Art und Auswahl der Projekte,
- c) Unterstützung der Gemeinde Bordesholm bei der Betreuung von Besuchern aus Kekava und den Organisationen von Besuchen in Kekava,
- d) ideelle Unterstützung der an einem Besuch Kekavas Interessierten sowie
- e) gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 13 - Auflösung - erhält folgende Fassung:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Erscheinen zu dieser Versammlung nicht 2/3 der Mitglieder, wird nach 4 Wochen in einer weiteren Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bordesholm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Artikel 2:

Die Satzungsänderung tritt am 1.9.1995 in Kraft.

Bordesholm, den 30.8.1995

Schmidt
Vorstandsvorsitzender



Osbah
Stellv. Vorstandsvorsitzender

